

AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 / Aussteller-Reglement

1. Allgemeines

Veranstalter: Die AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 (**18. - 20. September 2020**) wird von der Auto Ausstellung GmbH mit Sitz in Zofingen veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Auto Ausstellung sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Wird der Aussteller zur Auto Ausstellung zugelassen, erhält er eine Teilnahmebestätigung. Damit gilt der Ausstellungsvertrag als zustande gekommen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Untervermietung durch den Aussteller ist untersagt.

Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt; Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelle usw.), sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

2. AGVS-Mitglied

Es sind nur Garagen zugelassen, welche im AGVS, Sektion Aargau, Mitglied sind. Ein Aussteller muss **mindestens drei Fahrzeuge pro Marke** anmelden (Pkt. 3). Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Auf dem Ausstellungsgelände abgestellte Fahrzeuge, für welche keine Standbestellung vorliegt, werden nachträglich verrechnet.

3. Beschriftungen

Jede Garage erhält eine Firmenbeschriftung auf dem Standelement.

Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Var. 1: Preisblatt und Energieetikette in Hafttaschen innen an der Frontscheibe.

Var. 2: Preisblatt und Energieetikette auf Fahrzeugbeisteller.

Zum Schutz der Sponsoren (Cembra Money Bank) dürfen nur diese oder neutrale Hafttaschen verwendet werden.

Hinweis:

Der TCS kontrolliert während der Auto Ausstellung im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE) die an den Fahrzeugen angebrachten Energieetiketten. Es dürfen nur aktuell gültige Energieetiketten verwendet werden.

4. Reinigungs-, Polier-, Glanzmittel

Reinigungs-, Polier- und Glanzmittel darf generell nicht eingesetzt werden, insbesondere Motoren- und Pneu-Spray.

5. Hallenböden

Zum Schutz der Hallenböden muss unter jedem Reifen ein Karton platziert werden. Die Kartons werden Ihnen bei der Fahrzeug-Anlieferung durch die Veranstalterin abgegeben. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet für durch ihn verursachte Bodenverunreinigungen und Beschädigungen sowie das Anbringen von Klebebändern deren Entfernung Spuren hinterlassen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

6. Testfahrzeuge

Es sind keine Testfahrzeuge sowie Testfahrten während der AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 erlaubt.

7. Fahnenburgen

Fahnenburgen sind nur im Freigelände erlaubt. Jede Garage kann Fahnenburgen aufstellen. Es sind nur saubere Fahnenburgen mit Markenlogo der Hersteller erlaubt. Der Standort der Fahnenburgen wird durch die Veranstalterin festgelegt.

AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 / Aussteller-Reglement

8. Reinigung

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit, Reinigung und Ordnung seiner Standfläche selbst verantwortlich. Die allgemeinen Flächen werden durch die Veranstalterin gereinigt.

9. Ausstellungsstände

Zum Schutz der Sponsoren und ausstellenden Marken und Firmen ist es Ausstellern nicht erlaubt, Werbe-, Verkaufs-, Promotions- und Markenauftritte von nicht als Aussteller, Firmen oder als Sponsor an der Messe teilnehmenden Dritten auf ihren Messeständen zu dulden. Zum Schutz des offiziellen Messerestaurants dürfen an den Ausstellungsständen keine Getränke und Snacks an die Gäste verteilt werden.

Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbalons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

10. Haftung der Aussteller

Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen usw., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.

Ausschliesslich der Aussteller haftet für seine ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräte (Schutzvorrichtungen anbringen, usw.), die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.

Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

11. Zahlungskonditionen

Gem. Standbestellung (Pkt. 3) werden dem Aussteller die anfallenden Kosten spätestens 60 Tage vor Ausstellungsbeginn in Rechnung gestellt. Der Betrag ist bis spätestens 30 Tage vor der AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die AGVS Auto Ausstellung GmbH, Postfach 1509, 4800 Zofingen.

12. Generelle Leistungen

Die Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: Standfläche, Standbau für AGVS Mitglieder gem. Formular «Standbau», Technischer Pikettdienst, Informationsdienst, tägliche Reinigung der allgemeinen Flächen, allgemeiner Bewachungsdienst, Werbung, PR, kostenlose Zustellung von bestelltem Werbematerial.

13. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.

Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

14. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der AGVS Auto Ausstellung Wettingen 2020 verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.



15. Rechtliche Bestimmungen

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Auto Ausstellung GmbH, Postfach 1509, 4800 Zofingen, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschreibepflicht, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.

Tonträger: Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungshallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, CD, MP3 oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.

Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zofingen als eingetragener Sitz der Auto Ausstellung GmbH für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand. Die Auto Ausstellung GmbH ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz einzuklagen.

Zofingen, Januar 2020